

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 109

DIENSTAG, DEN 22. DEZEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	2569	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2574
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	2570	Widmung einer Wegefläche in der Straße Bahrenfelder Chaussee/Bezirk Altona.	2574
Förderrichtlinie #moinzukunft – Hamburger Klimafonds	2571	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 67.	2574
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	2573	Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Schopbachweg – .	2575
		Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Selliusstraße – . . .	2576
		Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Langenhorn 81.	2576
		Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	2576

BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 410), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absätze 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absätze 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Absatz 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1560
10	175 000 – 199 999	1860
11	200 000 – 249 999	2220
12	250 000 – 299 999	2940
13	ab 300 000	3600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nummer 40 Buch-

staben b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerchaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hannover, den 27. November 2020

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Dr. Kannengießer
 – Präsident der Landessynode –

Genehmigt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 410).

Hamburg, den 16. Dezember 2020

Der Senat
Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 2569

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die 8-streifige Erweiterung der Autobahn A7 im Planungsabschnitt Altona vom 18. Dezember 2018

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Verkehr, vertreten durch die DEGES, beabsichtigt eine Änderung des oben angeführten Planfeststellungsbeschlusses.

Gegenstand der Änderung ist der Rückbau der vorhandenen Mittelstütze des Brückenbauwerks der S-Bahn-Querung und die ersatzweise Herstellung einer Auflagerung des Brückenbauwerks auf der Tunnelmittelwand und damit auf dem Tunneldeckel. Damit entfällt die das Tunneldach durchdringende und in den Tunnel reichende Mittelstütze des Brückenbauwerks. Infolgedessen werden die Wartung und insbesondere der später erforderliche Ersatzneubau des Brückenbauwerks zu Gunsten der straßenverkehrlichen Belange erheblich erleichtert. Sämtliche zukünftigen Arbeiten an der Mittelstütze hätten im Falle ihres Verbleibs Arbeiten im Tunnel und damit mindestens Sperrungen einzelner Fahrspuren und im Falle des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks eine mehrwöchige Vollsperrung der Autobahn mit den entsprechenden verkehrlichen Auswirkungen auf den Großraum Hamburg zur Folge. Dies wird mit der nunmehr geplanten Konstruktion vermieden. Durch die Auflagerung des Brückenbauwerks auf der ohnehin

hin neu zu errichtenden Tunnelmittelwand werden zukünftige Arbeiten innerhalb des Tunnels vermieden.

Das Vorhaben hat die Änderung einer Bundesautobahn im Sinne der Anlage 1 Nummer 14.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Gegenstand. Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVP in Verbindung mit Anlage 1 UVP, § 7 Absatz 1 UVP in Verbindung mit Anlage 3 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt, die Arbeiten beschränken sich auf die bereits planfestgestellten Bauflächen. Die Tunnelmittelwand wird lediglich mit einem Auflager für die S-Bahnbrücke ausgestattet, dafür entfallen die Arbeiten zum beidseitigen Anschluss der Tunnelmittelwand an die Mittelstütze des S-Bahn-Brückenbauwerks. Dadurch, dass lediglich ein Austausch der Stützkonstruktion stattfindet, nämlich der Ersatz der Mittelstütze der S-Bahnbrücke durch die ohnehin zu errichtende Tunnelmittelwand, sind Änderungen der baubedingten Beeinträchtigungen weder nach Art noch nach Umfang erkennbar. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen gehen von der Stützkonstruktion ohnehin nicht aus, weder als Mittelstütze noch als Auflager auf der Tunnelmittelwand.

Aus vorstehenden Gründen kann das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis werden stattdessen Entlastungseffekte im Straßennetz dadurch erzielt, dass Umleitungsverkehre und Stauereignisse entfallen, die mit Arbeiten an der S-Bahn-Mittelstütze verbunden gewesen wären. Hierdurch kommt es mittelbar zu Verbesserungen auch der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 10. Dezember 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 2570

Förderrichtlinie

#moinzukunft – Hamburger Klimafonds

Erlassen durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) am 16. Dezember 2020

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Hamburger Senat hat mit dem Klimaplan von 2015 das Leitbild für Hamburg als einer zukunftsfähigen Stadt, die smart, klimafreundlich und resilient gegenüber den Folgen des Klimawandels ist, formuliert. Ziel ist es, den Treibhausgasausstoß Hamburgs bis 2030 zu halbieren und bis 2050 um 80 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Bis zu vier Fünftel der weltweiten Treibhausgase werden durch Städte verursacht. Damit kommt den Städten – also auch Hamburg – eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz zu. Die Klimaziele sind erreichbar, wenn alle gemeinsam ihren Beitrag leisten. Dabei muss die öffentliche Hand in Vorleistung gehen und eine Vorbildfunktion einnehmen. Die unterschiedlichen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und

Gewerbe oder die Energiewirtschaft müssen maßgebliche Beiträge liefern. Aber auch die Zivilgesellschaft und jede und jeder Einzelne muss und kann dazu beitragen, Hamburgs CO₂-Emissionen zu senken.

Um Klimaschutz-Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure gezielt und in einem möglichst niedrighschwelligem Antragsverfahren zu fördern, hat die Stadt den „#moinzukunft – Hamburger Klimafonds“ aufgelegt. Ziel ist es, Projekte in Hamburg anzustoßen, die entweder konkrete Lösungsansätze bieten oder durch zielgerichtete Informations- und Bildungsansätze das Bewusstsein für die globalen und lokalen Auswirkungen des Klimawandels schärfen.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat die Hamburger Klimaschutzstiftung (HKS) mit der Bewirtschaftung des Klimafonds beauftragt und stellt der Stiftung die Fördermittel im Rahmen einer Zuwendung nach § 46 LHO zur Verfügung. Für das Jahr 2021 werden maximal 300 000,- Euro zur Förderung von Projekten bereitgestellt.

Dabei erfolgt die Entscheidung über die Vergabe der Fördergelder nicht direkt durch die HKS, sondern durch eine Jury, die mindestens zwei Mal im Jahr tagt. Förderungen bis zu einer Höhe von 5000,- Euro können durch die HKS nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung der Jury abzuwarten. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung der Jury näher beschrieben.

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen in Hamburg mit klar dargelegtem Bezug und Fokus

- auf Klimaschutz,
- auf Klimaanpassung,
- auf Nachhaltigkeit mit erkennbarem Bezug zu Klimaschutz.

Die Projekte können einen pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz verfolgen. Sie können beispielsweise eine klare CO₂-Einsparung zum Ziel haben oder klimafreundliches Verhalten fördern. Sie können aufklären über die Folgen des Klimawandels und lokale oder regionale Möglichkeiten des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung aufzeigen.

Der Hamburger Klimafonds soll durch ein möglichst niedrighschwelliges und handhabbares Vergabeverfahren Projekte unterstützen, die einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte) und der Integration von Klimaschutzmaßnahmen in unserem Alltag dienen. Zu fördernde Projekte haben einen klaren Bezug zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung und leisten in diesem Zusammenhang auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Hamburg im Sinne der Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals (SDGs), insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen 7 (bezahlbare und saubere Energie), 11 (nachhaltige Städte), 12 (nachhaltiger Konsum), 13 (Klimaschutz) und 15 (Leben an Land) der Vereinten Nationen.

Es besteht kein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet grundsätzlich eine Jury unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördergelder.

2. Zuwendungsempfangende

Rechtsfähige, gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Initiativen, Einrichtungen, Sport- oder Schulvereine, Bildungs-, Sozial- oder Jugendhilfeträger, konfessionelle Gemeinden, Stiftungen, Verbände oder Institutionen mit Sitz in Hamburg können Förderanträge für Projekte mit klarem Themenfokus auf Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit (mit Bezug zu Klimaschutz) stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben oder selbstständige Projektbestandteile bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Zuwendungen dürfen nur zur Verwendung innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit angefordert werden. Innerhalb der Projektlaufzeit nicht abgeforderte Fördermittel verfallen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen (die Zustimmung zu den Datenschutz-Richtlinien der HKS ist erforderlich).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Projektförderung werden einzelne Projekte bezuschusst, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet. Die Förderhöhe beträgt maximal 20000,- Euro pro Projekt und Antragsteller. Die Untergrenze für die Bearbeitung von Anträgen liegt bei einer Förderhöhe von 1000,- Euro.

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist die Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Hinweis: Eigenleistungen des Antragstellers, für die keine tatsächlichen Kosten anfallen, sind nicht förder- und erstattungsfähig.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Förderrichtlinie zählen insbesondere tatsächlich entstandene Ausgaben für:

- planerische Vorbereitung und Konzeption,
- die eigentliche Durchführung und Realisierung eines Projektes,
- notwendige projektbezogene Sach-, Material- und Personalkosten – nicht jedoch Investitionen,
- Verwaltungskosten bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten,
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen oder Tätigkeiten,
- vorbereitende und begleitende Presse-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung des Projekts über verschiedene Kanäle, z.B. Social-Media- und Online-Kommunikation, Plakatierung, Druckkosten, Layout oder Webdesign,

- die Erstellung von Fotos oder Bewegtbild-Clips zu PR-Zwecken oder zur Dokumentation,
- Veranstaltungsorganisation, z.B. Technik, Aufbau, Location,
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- die Dokumentation der Ergebnisse.

Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht,
- bauliche und investive Maßnahmen sowie technische Entwicklungskosten,
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte,
- Förderungen von Projekten, die durch Privat- und Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

5. Erfolgskontrolle

Die Förderungen werden verbunden mit der Auflage, dass die Zuwendungsempfängenden der HKS Daten zur späteren Messung des Erfolgs der Maßnahme zur Verfügung stellen. Näheres wird nach den Umständen des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid geregelt. Geeignete Kriterien und Nachweise der Erfolgskontrolle können beispielsweise qualifizierte Berichte von Teilnehmenden sein, Medien-Clippings oder Reichweitenanalysen sowie Teilnahmelisten.

Für die Träger geförderter Projekte besteht die Verpflichtung, der HKS spätestens sechs Monate nach Projektstart einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem der aktuelle Stand der Umsetzung der Projektziele nachgewiesen wird. Nach Abschluss des Projektes ist der HKS ein Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Punkt 6).

6. Verfahren

Projektförderanträge können ab dem 1. Januar 2021 über das Online-Antragsformular an die HKS gerichtet werden (E-Mail: moinzukunft@klimaschutzstiftung-hamburg.de).

Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende gemeinnützige Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung (z.B. durch einen Auszug aus dem Vereinsregister o.Ä.) sowie die Gemeinnützigkeit (z.B. durch einen aktuellen Freistellungsbescheid) sind nachzuweisen.

Ein Antrag muss neben einer Projektbeschreibung einen detaillierten Finanzierungsplan sowie Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit und einen Konzeptvorschlag zur Erreichung der Zielgruppe beinhalten. Im Antrag ist auch darzulegen, weshalb die Durchführung des Projektes ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde und aus welchen Gründen die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen beantragt werden kann (weitere Informationen dazu sind dem Antragformular zu entnehmen).

Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.

Die Bewilligung nach einer positiven Juryentscheidung erfolgt durch die HKS mittels eines privatrechtlichen Vertrags, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,

- die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letzttempfängende oder den Letzttempfängenden sowie
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Zudem werden die antragstellenden Organisationen, Vereine oder Institutionen auf eine mediengerechte Darstellung und Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Projekte verpflichtet (nach Möglichkeit auch über die Sozialen Medien), um so die Diskussion über Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu fördern und ins Bewusstsein der Stadtgesellschaft zu rücken.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Wird eine Förderung bewilligt, hat der Empfänger gegenüber der HKS die zweckgemäße Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen in der privatrechtlichen Vereinbarung und ist nach Projektabschluss zu erstellen. Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2021. Über die Verlängerung der Förderrichtlinie wird, vorbehaltlich einer längerfristig gesicherten Finanzierung des Klimafonds, bis spätestens zum 31. Dezember 2021 entschieden.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2571

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW) oder mehr

Die Firma Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg, hat am 25. Juni 2020, vervollständigend am 9. Dezember 2020, bei der zuständigen Behörde für

Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW) oder mehr auf dem Grundstück Dradenaustraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder-Nord, Flurstücke 3337 und 5474, beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 MW bestehend aus:

- zwei Gasturbinen mit Zusatzfeuerung: 2 x 175 MW,
- einem Gasdampferzeuger: 1 x 80 MW und
- einem Gasmotor: 1 x 10 MW.

Darüber hinaus wird ein Elektro-Dampferzeuger (Power-to-Heat) mit einer elektrischen Leistung von 30 MW installiert. Des Weiteren ist ein heizölbetriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW vorgesehen. Weiterhin ist ein Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von 55 000 m³ Wasser und einer Höhe von etwa 50 m auf dem Anlagengelände geplant.

Es ist vorgesehen, das Heizkraftwerk im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.1 (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr), Verfahrensart G, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Zu dem hier bekannt gegebenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind weitere Entscheidungen nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erforderlich, welche gesondert beantragt werden. Diese sind:

- Erlaubnis für die unbefristete Einleitung von Niederschlagswasser und gewerblich-industriellem Abwasser nach § 8 WHG,
- Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nach § 8 WHG.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.1.1 ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dem Antrag sind die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, liegt vom **30. Dezember 2020 bis einschließlich 29. Januar 2021** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Eingangsbereich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Internet-Adresse

www.uvp-verbund.de/hh

eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind auch über den oben genannten Zeitraum der öffentlichen Auslegung hinaus auf der Internetseite

www.uvp-verbund.de/hh

einssehbar.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30. Dezember 2020 bis zum 1. März 2021** schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg (gud-dradenau@bukea.hamburg.de), erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem oben genannten Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird bestimmt auf den **4. Mai 2021**, ab 10.00 Uhr in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Durchführung des Erörterungstermins hängt von einer besonderen Ermessensentscheidung der Behörde ab. Diese Ermessensentscheidung ergeht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist und wird öffentlich bekannt gemacht. Bei der Ermessensentscheidung

können nach § 5 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann auch eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 2573

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Bezirksamtes Hamburg-Mitte mit der Umschrift: „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“ (kleines Wappen), Nummer 28 (2,0 cm Durchmesser), Gummiausführung, ist nicht mehr auffindbar und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2574

Widmung einer Wegefläche in der Straße Bahrenfelder Chaussee/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Bahrenfeld, Ortsteil 216, eine etwa 781 m² große, in der Straße Bahrenfelder Chaussee liegende Wegefläche (Flurstück 2560) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 7. Dezember 2020

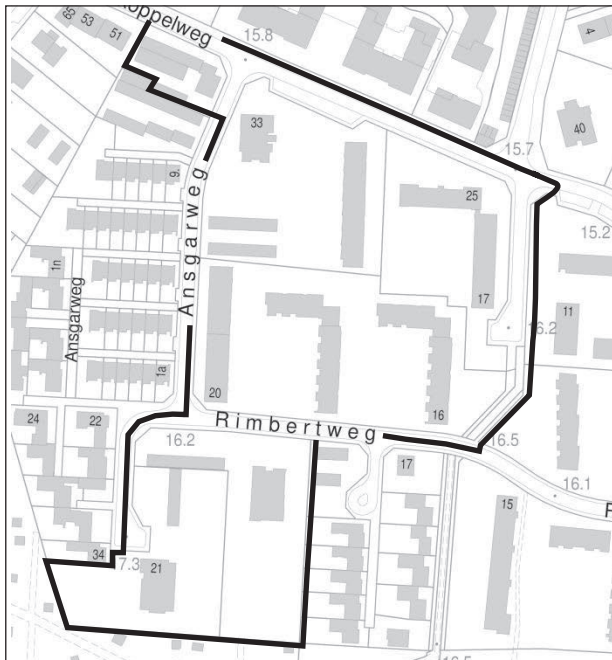
Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2574

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 67

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 4 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), erneut öffentlich auszulegen:

Lokstedt 67



Das Plangebiet liegt südlich des Lohkoppelweges, östlich des Ansgarweges und am westlichen Teil des Rimbartweges und wird wie folgt begrenzt: Lohkoppelweg – Ostgrenzen der Flurstücke 2598 und 3227, Südostgrenze des Flurstücks 3224 – Rimbartweg – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2603, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 2604 – Rimbartweg – Ansgarweg – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2582 der Gemarkung Lokstedt des Bezirkes Eimsbüttel, Ortsteil 317.

Der Bebauungsplan Lokstedt 67 wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines bestehenden Wohnquartiers aus den 1960er Jahren im Stadtteil Lokstedt zu schaffen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dringend benötigten Wohnraum bereit zu stellen. Des Weiteren soll eine Wegeverbindung am östlichen Rand des Plangebietes aufgewertet werden, um damit zwei bestehende Grünzüge zu verbinden.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird erneut ausgelegt, weil er in folgenden wesentlichen Punkten gegenüber der Fassung der ersten öffentlichen Auslegung geändert wurde:

- Festsetzung von Geschossflächenzahlen,
- Reduzierung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse in den Allgemeinen Wohngebieten 2 und 3,
- Änderung der Baugrenzen im WA 3,
- Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) anstatt einer öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“.

Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wird auf zwei Wochen begrenzt, zudem wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfes abgegeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen) mit seiner Begründung und dem Funktionsplan wird in der Zeit vom 5. Januar 2021 bis zum 20. Januar 2021 montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes

Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stockwerk, Raum 1128, 20144 Hamburg, ausgelegt.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus stehen für Auskünfte und Beratungen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes (nach Vereinbarung) zur Verfügung (Telefon: 040/4 28 01 - 35 57).

Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, telefonisch unter der Telefonnummer 040/4 28 01 - 35 57 oder per E-Mail an Bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wurde, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2574

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Schopbachweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen, belegenen Wegeflächen (Flurstück 2290) dem öffentlichen Verkehr und die Flurstücke 2281, 2274, 2270, 2254, 2247, 2349, 2336, 2353 und 2291 dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr in der Straße Schopbachweg mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel

tel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2575

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Selliusstraße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 302, Gemarkung Eimsbüttel (Flurstück 2846), in der Straße Selliusstraße belegene Wegfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

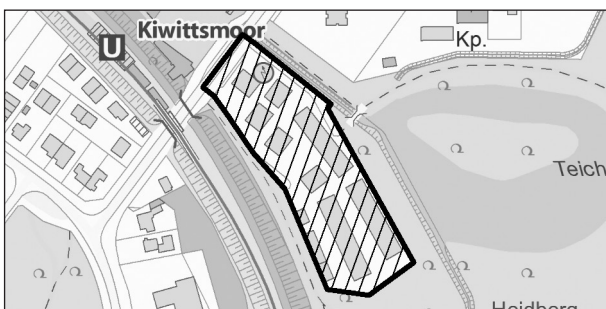
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2576

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Langenhorn 81

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), für ein Gebiet östlich der Straße Kiwittemoor die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Langenhorn 81 (Aufstellungsbeschluss N 3/20).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Kiwittemoor – Nordost-, Ost-, Süd-, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 498 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432).



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Langenhorn 81 sollen auf dem derzeitigen P+R-Parkplatz und in direkter Nachbarschaft zur U-Bahnhaltestelle Kiwittemoor der Linie U1 sowie zur Parkanlage Heidberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Wohnungsbau

und eine oberirdische P+R-Anlage mit einer erdgeschossigen öffentlichkeitswirksamen Nutzung (Nahversorger) zu entwickeln. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des derzeitigen Bebauungsplans Langenhorn 9 und nicht im Bereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets; fast das gesamte Plangebiet des zukünftigen Bebauungsplans Langenhorn 81 ist derzeit als Parkfläche für Pkws festgesetzt. Die bisherige Ausweisung als Parkfläche für Pkws soll zugunsten einer Wohngebietsausweisung aufgegeben werden. Die Erschließung erfolgt über die Straße Kiwittemoor.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Im Verfahren wird weiterhin von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Das Landschaftsprogramm wird entsprechend angepasst.

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2576

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat gemäß § 64 Abs. 3a SGB IV im schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII am 19.11.2020 beschlossen:

Die von der Mitgliederversammlung der DGUV beschlossene Musterprüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Mai 2020 ist die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

Der Prüfungsausschuss nach § 5 der Musterprüfungsordnung I der DGUV ist für Bewerberinnen und Bewerber, die im Dienst der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Die Prüfungsordnung I vom Mai 2020 für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation ist am 11.12.2020 mit dem Aktenzeichen VIII 202 – 424.03 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Juni 2015 außer Kraft.

Änderungen der Muster-Prüfungsordnung I werden für die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

Die Prüfungsordnung kann in unserer Geschäftsstelle, Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel, oder auf www.hfuk-nord.de unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kiel, den 16. Dezember 2020

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Amtl. Anz. S. 2576

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Altona:
KB HH Nr. 206 zum 1. April 2021

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK-I-519/21** endet am 15. Januar 2021 um 9.30 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1363

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag über die Lieferung von CO Ein- und Mehrgasmessgeräten, Kalibrierstationen, Verbrauchs- und Reparaturmaterialien der Fa. Dräger

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von CO Ein- und Mehrgasmessgeräten, Kalibrierstationen, Verbrauchs- und Reparaturmaterialien der Fa. DRÄGER.

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Angebote können abgegeben werden für
- Los-Nr. 1: Geräte
Beschreibung Dräger
- Los-Nr. 2: Sensoren
Beschreibung Dräger
- Los-Nr. 3: Prüfgase
Beschreibung Dräger

Los-Nr. 4: Kleinteile

Beschreibung Dräger

- 7) ggf. Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=tybzakup6%252bqY%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=tybzakup6%252bqY%253d)

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. Januar 2021, 13.00 Uhr, Bindefrist: 10. März 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
- Erklärung zum Eintrag ins Handelsregister/ Gewerberegister
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - Referenzen
 - Erklärung zur Lieferzeit
 - Firmenangaben
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1364

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 005-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau von Gebäude 1,
Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Maler und Lackierer

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 82.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. 3. Quartal 2021;

Fertigstellung: ca. 4. Quartal 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1365

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 006-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau von Gebäude 1,
 Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1366

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 007-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassengebäude mit Pausenhalle, A
 rchenholzstraße 55 in 22117 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 103.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1367

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 009-21 SW**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassengebäude mit Pausenhalle,
 Archenholzstraße 55 in 22117 Hamburg
 Bauauftrag: Fliesen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 38.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1368

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 004-21 IE**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau von Gebäude 1,
 Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg
 Bauauftrag: Trockenbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 138.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. 2. Quartal 2021;
 Fertigstellung: ca. 4. Quartal 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1369

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 012-21 IE**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassengebäude mit Pausenhalle,
 Archenholzstraße 55 in 22117 Hamburg
 Bauauftrag: Zimmerer
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 297.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: Juni 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 1370

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 003-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Eingangsgebäude,
Friedrichstraße 55 in 20359 Hamburg

Bauftrag: Pfahlgründung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 103.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. April 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 1371

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 014-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 1,
Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 181.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 1372

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 006-21 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

FB 09; Umbau Klassenräume;

Innensanierung und Aufzug,

Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 184.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1373

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 015-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 1,

Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 172.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2021;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1374

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Durchführung der Schuldnerberatung nach § 16a Nr.2 SGB II sowie § 11 Abs. 5 SGB XII am Standort Harburg
Ausgeschrieben ist die Durchführung von Schuldnerberatungsleistungen nach §§ 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII und 16 a Nr. 2 SGB II für die im Rahmen der Vergabeunterlagen benannten Zielgruppen am Standort Harburg.

Die Schuldnerberatung dient der Überwindung der Verschuldungssituation mit dem Ziel die soziale und wirtschaftliche Integration zu fördern. Weiterhin soll sie dazu beitragen, den Schuldner zur Selbsthilfe zu befähigen, um eine erneute Überschuldung vorzubeugen.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Durchführung Schuldnerberatung am Standort Harburg – Los 1

Beschreibung Durchführung von Schuldnerberatungsleistungen nach §§ 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII und 16 a Nr. 2 SGB II für die im Technischen Leistungsverzeichnis, Ziffer 2, genannte Zielgruppe am Standort Harburg. Der Auftrag wird in zwei gleichen Los zu Kontingenten je 375.000 Euro jährlich (sofern Umsatzsteuer abgeführt wird Kontingent inkl. Umsatzsteuer) vergeben, vorbehaltlich der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft über die Mittelausstattung in den jeweiligen Haushaltsjahren. Dabei gelten bei beiden Los dieselben Leistungsanforderungen. Ein AN kann sich auch auf beide Lose bewerben, soweit er diese auch bedienen kann.

Los-Nr. 2: Durchführung Schuldnerberatung am Standort Harburg – Los 2

Beschreibung Durchführung von Schuldnerberatungsleistungen nach §§ 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII und 16 a Nr. 2 SGB II für die im Technischen Leistungsverzeichnis, Ziffer 2, genannte Zielgruppe am Standort Harburg. Der Auftrag wird in zwei gleichen Los zu Kontingenten je 375.000 Euro jährlich (sofern Umsatzsteuer abgeführt wird Kontingent inkl. Umsatzsteuer) vergeben, vorbehaltlich der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft über die Mittelausstattung in den jeweiligen Haushaltsjahren. Dabei gelten bei beiden Los dieselben Leistungsanforderungen. Ein AN kann sich auch auf beide Lose bewerben, soweit er diese auch bedienen kann.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2023

Es besteht die einmalige Option einer Vertragsverlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2025, soweit die Vertragspartner den Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei kündigen.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=C6twZbF44wY%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Januar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 2. Mai 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 35/65

Hamburg, den 10. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1375

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 008-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassengebäude mit Pausenhalle,
Archenholzstraße 55 in 22117 Hamburg

Baufauftrag: Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 49.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: Juli 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1376

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 010-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassengebäude mit Pausenhalle,
Archenholzstraße 55 in 22117 Hamburg

Baufauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: September 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. Januar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1377

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49/40/4 28 38-6638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20355 Hamburg
- f) Maßnahme: 2020_Jungiusstraße 9+11, Revitalisierung
Leistung: Metallbauarbeiten Jungiusstraße 9+11
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2020057ÖA**

Metallbauarbeiten Jungiusstraße 9+11

Der Fachbereich Physik wird Schritt für Schritt nach Bahrenfeld umziehen. Hieraus resultieren derzeit frei werdende Räume im Gebäude Jungiusstraße 11 A/B und C. Gemäß Nutzungskonzept vom 21. Januar 2020 ist geplant, diese Räume einer neuen Nutzung wieder zuzuführen. Hierfür sind Umbau-, Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Ausführungsbeginn: Februar 2021
Fertigstellung: Januar 2022 inkl. 2.BA
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=0D%252fTf5YA18%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 13. Januar 2021, 9.00 Uhr
13. Februar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
<http://www.bieterportal.hamburg.de>
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 40-3230
Telefax: +49/40/4 27 31-0499

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Universität Hamburg

1378

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 001-21 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Verwaltung,
Lange Striepen 51 in 21147 Hamburg
Bauftrag: WDVS
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 65.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Mai 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Januar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 10. Dezember 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1379

Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

Neuer HVV-Gemeinschaftstarif ab 1. Januar 2021

Die Änderung der Fahrpreise, des Gemeinschaftstarifs
und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Januar 2021
in Kraft.

Der Wortlaut des HVV-Gemeinschaftstarifs kann unter
www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif eingesehen werden.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der
Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, die Landesnahverkehrsges-
ellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und das Landesamt
für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zuge-
stimmt.

Hamburg, den 22. Dezember 2020

**Für die Verkehrsunternehmen im HVV:
Hamburger Hochbahn AG**

1380